

SATZUNG

über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Marzling (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

vom 29. Juli 2021

Die Gemeinde Marzling erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S 526), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d. F. d. Bekanntmachung 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1 Kostenersatz

- (1)¹ Die Gemeinde Marzling verlangt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen
 3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
 4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren
 5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
 6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
 7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,
 8. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)

² Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) ¹ Die Gemeinde Marzling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören. ² Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. ² Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Kosten in Anlehnung an die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. ³ Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Kostenersatzansprüche, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Kosten werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner,
 1. wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat
 2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet
 3. wer Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht
 4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht
 5. in wesen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt
 6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 03.09.2004 außer Kraft.

Marzling, den 10. August 2021

Gemeinde Marzling

Roswitha Apold
2. Bürgermeisterin



KOSTENVERZEICHNIS

für Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Etwas anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Personalkosten

- je Person und je 15 Minuten –

1.1. Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr 5,25 EUR

2. Personalkosten für Sicherheitswachen

- je Person und je 15 Minuten –

2.1. Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 4,10 EUR
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

3. Fahrzeugkosten

- je Fahrzeug und je 15 Minuten –

2.1. Fahrzeugklasse 1 10,00 EUR
Anhänger

2.2. Fahrzeugklasse 2 32,50 EUR
Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen, z.B. MTW, MZF, Gerätewagen oder vglb.

2.3. Fahrzeugklasse 3 142,50 EUR
Fahrzeugklasse über 7,5 Tonnen, z.B. HLF 20, LF 20-KatS, TLF 16/25 oder vglb.